



Rat der  
Europäischen Union

160973/EU XXV. GP  
Eingelangt am 07/11/17

Brüssel, den 23. Oktober 2017  
(OR. en)

13544/17

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2017/0271 (NLE)**

---

---

AVIATION 140  
RELEX 890  
USA 50

## VORSCHLAG

|                |                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender:      | Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission                                                                                                                                               |
| Eingangsdatum: | 19. Oktober 2017                                                                                                                                                                                                                               |
| Empfänger:     | Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union                                                                                                                                                                |
| Nr. Komm.dok.: | COM(2017) 620 final                                                                                                                                                                                                                            |
| Betr.:         | Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und vorläufige Anwendung von Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union |

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 620 final.

Anl.: COM(2017) 620 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 19.10.2017  
COM(2017) 620 final

2017/0271 (NLE)

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und vorläufige Anwendung von  
Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten  
Staaten von Amerika und der Europäischen Union**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Im Jahr 2011 haben die Union und die USA eine Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt geschlossen (im Folgenden die „Vereinbarung“)<sup>1</sup>. Die bisherige Kooperation auf der Grundlage der Vereinbarung umfasste vor allem Tätigkeiten im Bereich des Flugverkehrsmanagements (Air Traffic Management, ATM), insbesondere die Forschungs- und Entwicklungszusammenarbeit zwischen den ATM-Modernisierungsprogrammen SESAR (EU) und NextGen (USA).

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Vereinbarung befanden sich beide Programme in ihrer Forschungs- und Entwicklungsphase, weshalb die ursprüngliche Ausrichtung der Zusammenarbeit auf Forschung, Entwicklung und Validierung gerechtfertigt war. Die auf der Vereinbarung beruhende Zusammenarbeit, insbesondere zwischen SESAR und NextGen, hat einen hohen Reifegrad erreicht und wichtige Ergebnisse hervorgebracht, die die weltweite Interoperabilität von ATM-Systemen unterstützen. Vor diesem Hintergrund haben beide Parteien die Möglichkeit sondiert, den Umfang der Zusammenarbeit auf Themen auszuweiten, die im Zusammenhang mit der Einführung von ATM-Systemen stehen. Auf dieser Grundlage ermächtigte der Rat die Kommission am 8. Mai 2017, mit der Federal Aviation Administration (im Folgenden die „FAA“) der USA eine Änderung der Vereinbarung auszuhandeln, um deren Anwendungsbereich auf den Bereich der Einführung auszuweiten. Bei den Verhandlungen standen die folgenden Ziele im Vordergrund:

- (1) Die Ausweitung des Anwendungsbereichs der bestehenden Vereinbarung über Forschung und Entwicklung in der Zivilluftfahrt auf das gesamte Gebiet der ATM-Modernisierung (d. h. FuE, Validierung, Demonstration, Einführung) unter Einbeziehung auch neu entstehender, über die Technik hinausgehender Luftverkehrsbereiche und sonstiger ATM-Bereiche des einheitlichen europäischen Luftraums;
- (2) die Straffung und Optimierung der Governance-Modalitäten der Vereinbarung und ihrer Anhänge und Anlagen; die Erfahrungen mit der bestehenden Vereinbarung haben beide Parteien veranlasst, die Verwaltungsabläufe auf hoher Ebene einfacher und wirksamer zu gestalten und die operativen Dienste, die sich mit den technischen Themen der Zusammenarbeit befassen, besser einzubeziehen;
- (3) die Aushandlung eigener Modalitäten für die Zusammenarbeit bei der ATM-Einführung unter Beibehaltung der bereits bestehenden Modalitäten der „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit im Interesse der globalen Interoperabilität“, die an den neuen Rahmen entsprechend angepasst werden.

Bis die vorgeschlagenen Änderungen der Vereinbarung vom Europäischen Parlament und per Ratsbeschluss gebilligt wurden, schlägt die Kommission dem Rat vor, einen Beschluss zu fassen, mit dem die Unterzeichnung der Vereinbarung und ihre vorläufige Anwendung genehmigt wird.

---

<sup>1</sup> ABl. L 89 vom 5.4.2011.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Die vorgeschlagene Änderung der Vereinbarung steht mit der Luftfahrtstrategie der Union, der Politik des einheitlichen europäischen Luftraums, dem SESAR-Projekt und den einschlägigen Rechtsvorschriften in vollem Einklang. In ihrer Strategie unterstreicht die Union die Bedeutung der vollständigen Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums durch die Umsetzung eines durchgängig optimierten europäischen Flugverkehrsmanagementsystems, das die aufgrund von Ineffizienz entstehenden Kosten verringert (z. B. Verspätungen und längere Strecken). Hierbei spielt die Durchführung des SESAR-Projekts eine entscheidende Rolle ebenso wie eine solide und effiziente Zusammenarbeit mit den USA, damit die jeweiligen Flugverkehrsmanagementsysteme aneinander angeglichen werden und interoperabel sind.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Diese Initiative entspricht den politischen Prioritäten der Kommission auf den Gebieten „Binnenmarkt“, „Wachstum und Beschäftigung“ sowie „die EU als globaler Akteur“. Zudem steht der Vorschlag im Einklang mit der EU-Politik auf den Gebieten Forschung und Innovation sowie transeuropäische Netze, auf die sich die SESAR-Forschung und -Entwicklung sowie der SESAR-Errichtungsrahmen stützen.

## **2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT**

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage dieses Vorschlags ist Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit der vorgeschlagenen Änderung der Vereinbarung ist weder ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand noch eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Mitgliedstaaten oder die Luftfahrtbranche verbunden.

- **Wahl des Instruments**

Entfällt.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat das gemeinsame Unternehmen SESAR und das SESAR-Errichtungsmanagement in die Verhandlungen eingebunden; beide haben die Verhandlungsergebnisse gebilligt. Beide repräsentieren eine große Bandbreite von Luftfahrtakteuren, denen die geänderte Vereinbarung zugutekommen kann. Darüber hinaus konsultierte die Kommission die Mitgliedstaaten im Wege des Sonderausschusses, der vom

Rat vor Paraphierung der Textentwürfe für die Vereinbarung eingesetzt worden war. Spanien, Polen und Zypern baten um eine Klärung der Struktur der geänderten Vereinbarung, der Governance-Modalitäten und der Frage, inwieweit Eurocontrol in die Zusammenarbeit bei der Leistungsüberprüfung eingebunden werden muss. In dem Sonderausschuss signalisierten die Mitgliedstaaten ihre Unterstützung für den Wortlaut der geänderten Vereinbarung, nachdem die Kommission die Fragen geklärt hatte.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Während der Verhandlungen stellten das gemeinsame Unternehmen SESAR, das SESAR-Errichtungsmanagement und Eurocontrol ihr Fachwissen zur Verfügung. Juristischen Sachverstand lieferte der Juristische Dienst der Kommission. Externer Sachverstand wurde nicht benötigt.

- **Folgenabschätzung**

Der Rat ermächtigte die Kommission, eine Änderung der Vereinbarung auszuhandeln, mit der die folgenden drei Ziele angestrebt werden: Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung auf den gesamten Zyklus der ATM-Modernisierung, Überprüfung der Governance-Modalitäten im Hinblick auf eine größere Effizienz und Praktikabilität sowie Aufnahme gesonderter Modalitäten für die ATM-Einführung. Diese drei Ziele wurden im vollen Umfang erreicht. Während dem Vorschlag dieselben Ziele und Grundsätze zugrunde liegen wie der bestehenden Vereinbarung, wird mit ihm der Umfang der Zusammenarbeit zwischen der Union und den USA auf alle Phasen der ATM-Modernisierung, einschließlich der Einführung, ausgeweitet. Diese Änderung ist angesichts der auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung erfolgreich durchgeführten Arbeiten nur naheliegend. Die mit der geänderten Vereinbarung vorgesehene Governance sorgt für ein schlankeres, effizienteres und wirkungsvolleres Management auf hoher Ebene, das eine angemessene Repräsentation beider Parteien in Sitzungen ermöglicht und den richtigen Ort für Diskussionen bietet, die eher strategischen Fragen gewidmet sind.

Ziel der Initiative ist es jedoch nicht, neue Programme oder neue Fördermechanismen aufzustellen. Wie in der Arbeitsplanung angegeben, wurde deshalb auch keine Folgenabschätzung durchgeführt.

In ihrem Vorschlag zur Eröffnung der Verhandlungen über die Änderung der Vereinbarung hatte die Kommission festgestellt, dass die beste Option darin bestehe, den Anwendungsbereich der geltenden Vereinbarung im Rahmen der Politik für den einheitlichen europäischen Luftraum so zu ändern, dass er alle Phasen der ATM-Modernisierung, auch die Einführung, umfasst, und gleichzeitig den Umfang der Zusammenarbeit bei Themen der Zivilluftfahrt, die sich nicht auf das ATM beziehen, auf Forschung und Entwicklung einzuschränken. Der Vorteil dieses Konzepts liegt darin, dass die Vereinbarung nach wie vor die Zusammenarbeit in der Forschung und Entwicklung im Nicht-ATM-Bereich der Zivilluftfahrt abdeckt und den bereits ausgehandelten verbindlichen Kooperationsrahmen mit den USA beibehält.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte.

#### 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt. Die auf der Grundlage der geänderten Vereinbarung auszuführenden Tätigkeiten werden mit Hilfe der vorhandenen Instrumente bzw. ihrer entsprechenden Finanzausstattung und Arbeitsprogramme durchgeführt, etwa im Rahmen des Mehrjahresarbeitsprogramms 2020 des gemeinsamen Unternehmens SESAR und der Partnerschaftsrahmenvereinbarung mit dem SESAR-Errichtungsmanagement.

#### 5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die mit der Vereinbarung vorgesehene Forschung, Entwicklung und Validierung wird auch weiterhin vom gemeinsamen Unternehmen SESAR geplant und überwacht. Die Einführungstätigkeiten werden vom SESAR-Errichtungsmanagement auf der Grundlage der jeweiligen, mit der Kommission unterzeichneten Finanzhilfevereinbarungen geplant und überwacht. Die Kommission wird den Gesamtfortschritt bei der Umsetzung der Vereinbarung mit Hilfe der bewährten Berichtsmechanismen dieser beiden Einrichtungen verfolgen und überwachen und sich hierbei auf die rechtlichen und vertraglichen Rahmen und den Rahmen für die Governance der Vereinbarung stützen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission hat die Vorgaben und Ziele erfüllt, die der Rat an seine Ermächtigung, mit der FAA einen Vorschlag zur Änderung der Vereinbarung auszuhandeln, geknüpft hatte. Die Änderung beinhaltet die Überarbeitung des Haupttextes der Vereinbarung als Addendum sowie einen überarbeiteten Anhang 1 über die „ATM-Modernisierung und globale Interoperabilität“, die drei Anlagen und fünf Beilagen umfasst. Dieser neue Aufbau der Vereinbarung ermöglicht eine flexible und anpassungsfähige Kooperation im Einklang mit der überarbeiteten schlankeren und wirksameren Governance der Vereinbarung.

Insbesondere:

- Im überarbeiteten Haupttext der Vereinbarung wurde der Gemeinsame Ausschuss durch vereinfachte Modalitäten ersetzt. So ist ein Vertreter jeder Partei dafür zuständig, die Funktionsweise der gesamten Vereinbarung zu überwachen und Entscheidungen auf politischer Ebene zu treffen (Artikel III der Vereinbarung). Jetzt ist auch festgelegt, dass der Generaldirektor der Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GD MOVE) und der Leiter der Federal Aviation Administration (FAA) die beiden Parteien vertreten werden, sodass die gesamte Vereinbarung der Aufsicht der höchsten Leitungsebene der FAA und der entsprechenden Kommissionsdienststellen unterliegt. Zudem sieht die geänderte Vereinbarung ein „Verwaltungsverfahren“ vor, für das die Vertreter der Parteien zuständig sind. Es ersetzt das in der Ermächtigung des Rates genannte „Genehmigungsverfahren der Vereinbarung“. Während der Verhandlungen stellte sich heraus, dass die Bezeichnung „Genehmigungsverfahren“ den tatsächlichen Umfang des Verfahrens, das sich vielmehr auf die Verwaltung der Vereinbarung bezieht, nicht genau wiedergibt. Dieses Verfahren gewährleistet die Aufsicht und Lenkung der Vereinbarung auf hohem Niveau und stellt die

Verbindung zu den jeweiligen politischen Instanzen der Parteien her, denen gegenüber sie rechenschaftspflichtig sind. Entsprechend diesem Verfahren können die Vertreter der Parteien neue Anhänge annehmen oder Änderungen der Vereinbarung vorschlagen. Angesichts dieser Überlegungen kamen die Parteien darin überein, den Begriff „Genehmigungsverfahren“ durch „Verwaltungsverfahren“ zu ersetzen.

- Die thematischen Anhänge werden von Exekutivausschüssen verwaltet, die sich aus Vertretern der Parteien zusammensetzen, die der operativen Ebene der jeweiligen Themen, mit denen sie sich befassen, näher stehen. So werden, was den Anhang 1 anbelangt, der leitende FAA-Beamte für NextGen und der SES-Referatsleiter der Kommission ihre jeweiligen Parteien vertreten (Artikel IV von Anhang 1). Die Exekutivausschüsse berichten den Vertretern der Parteien. Anhang 1 befasst sich mit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vereinbarung auf die gesamte ATM-Einführung (Artikel I und III von Anhang 1).
- In Anlage 3 werden die Modalitäten der Zusammenarbeit im Bereich der ATM-Einführung erläutert.
- Jede Beilage wird von einem eigenen Ausschuss geleitet, der die Umsetzung der Tätigkeiten beaufsichtigt. Diese Ausschüsse berichten ihren jeweiligen Exekutivausschüssen (Artikel V von Anlage 1 und Artikel IV der Anlagen 2 und 3).
- Angesichts der vorstehend erläuterten Änderungen der Vereinbarung sind die Parteien darin übereingekommen, dass es im Sinne der Angemessenheit und Klarheit am besten ist, den gesamten Text der Vereinbarung durch neue Fassungen zu ersetzen, die alle vereinbarten Änderungen sowie die neuen Modalitäten der Zusammenarbeit für die Einführung enthalten, statt jedes einzelne Dokument zu ändern. Die ursprünglichen Fassungen von Anhang 1 und seiner 5 Anlagen sowie von Anhang 2 wurden an den erweiterten Anwendungsbereich und die neue Struktur der Vereinbarung angepasst, um die Leitung zu straffen und ihr Format zu harmonisieren. Der ursprüngliche Anhang 1 wurde zu Anlage 1 und seine 5 Anlagen wurden zu Beilagen. Der ursprüngliche Anhang 2 wurde zu Anlage 2. Zusammengefasst beinhaltet die neue Struktur der Vereinbarung die Anlage 1 „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit im Interesse von Forschung, Entwicklung und Validierung sowie globaler Interoperabilität“, die zudem die folgenden 5 Beilagen umfasst:
  - (1) „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit bei Querschnittstätigkeiten im Interesse globaler Interoperabilität“;
  - (2) „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit beim Informationsmanagement im Interesse globaler Interoperabilität“;
  - (3) „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit beim Flugwegmanagement im Interesse globaler Interoperabilität“;
  - (4) „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit bei der Interoperabilität von Kommunikations-, Navigations-, Überwachungs- und Bordsystemen im Interesse globaler Interoperabilität“;
  - (5) „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit bei Verbundprojekten im Interesse globaler Interoperabilität“;
- Anlage 2 „Zusammenarbeit bei der Leistungsmessung des Flugverkehrsmanagements“;

- Anlage 3 „SESAR-NextGen-Zusammenarbeit bei Einführungstätigkeiten im Interesse globaler Interoperabilität“.

Die Parteien müssen nur die neue Vereinbarung unterzeichnen, die die Änderung der Vereinbarung sowie alle anderen Dokumente (Anhang I, die drei Anlagen und die fünf Beilagen zu Anlage 1) umfasst.

Die Europäische Union wird für die Vereinbarung und die mit ihr zusammenhängenden Durchführungsmodalitäten (Anhänge und Anlagen) durch die Europäische Kommission vertreten. Die Kommission und die FAA können die Durchführung der Kooperationstätigkeiten jedoch an andere Stellen delegieren oder sich von diesen unterstützen lassen. Auf EU-Seite kämen hierfür, je nach Zuständigkeitsbereich, das gemeinsame Unternehmen SESAR, das SESAR-Errichtungsmanagement oder Eurocontrol in Frage. Die Kommission beabsichtigt, das gemeinsame Unternehmen SESAR in Anlage 1, Eurocontrol in Anlage 2 und das SESAR-Errichtungsmanagement in Anlage 3 einzubinden.

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die ursprüngliche Rolle des Sonderausschusses bei der Verwaltung der Vereinbarung gewahrt. In der Beschlussvorlage über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung der geänderten Vereinbarung werden die Aufgaben festgelegt, die eine vorherige Anhörung des Sonderausschusses erfordern, sowie die Aufgaben, die sich vor allem auf die Verwaltung und Durchführung der Vereinbarung beziehen und die die Kommission in eigener Verantwortung wahrnehmen kann.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union — und vorläufige Anwendung von  
Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten  
Staaten von Amerika und der Europäischen Union**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat gemäß dem Beschluss des Rates vom 8. Mai 2017, in dem die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen ermächtigt wird, im Namen der Union eine Änderung der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union ausgehandelt.
- (2) Die Vereinbarung wurde am 28. Juli 2017 paraphiert.
- (3) Die Vereinbarung sollte — vorbehaltlich ihres späteren Abschlusses — im Namen der Union unterzeichnet werden.
- (4) Bis zu ihrem Inkrafttreten sollte die Vereinbarung, einschließlich ihres Addendums, in Einklang mit ihrem Artikel II Buchstabe A ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt werden.
- (5) Für die Beteiligung der Union am Management der Kooperationsvereinbarung müssen Verfahrensmodalitäten festgelegt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Unterzeichnung der Änderung 1 der Kooperationsvereinbarung NAT-I-9406 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Union wird im Namen der Union vorbehaltlich des Abschlusses der besagten Vereinbarung genehmigt.

Der Wortlaut der zu unterzeichnenden Vereinbarung ist diesem Beschluss beigelegt.

### *Artikel 2*

Das Generalsekretariat des Rates stellt die zur Unterzeichnung der Vereinbarung – vorbehaltlich ihres Abschlusses – erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die vom Verhandlungsführer der Vereinbarung benannte Person aus.

### *Artikel 3*

Bis zu ihrem Inkrafttreten wird die Vereinbarung, einschließlich ihres Addendums, in Einklang mit ihrem Artikel II Buchstabe A ab dem Unterzeichnungsdatum vorläufig angewandt.

### *Artikel 4*

Die Kommission legt nach Anhörung des vom Rat eingesetzten Sonderausschusses den Standpunkt fest, der von der Union im nach Artikel III der Kooperationsvereinbarung festgelegten Management der Kooperationsvereinbarung und ihren Anhängen im Hinblick auf Folgendes zu vertreten ist:

- (a) die Annahme von zusätzlichen Anhängen zur Kooperationsvereinbarung und deren Anlagen;
- (b) die Annahme von Änderungen der Anhänge zu der Kooperationsvereinbarung und deren Anlagen;
- (c) die Annahme von Vorschlägen für sonstige Änderungen der Kooperationsvereinbarung.

### *Artikel 5*

Unbeschadet des Artikels 4 kann die Kommission alle geeigneten Maßnahmen nach den Artikeln III, IV, V, VII und VIII der Kooperationsvereinbarung ergreifen.

### *Artikel 6*

Die Kommission vertritt die Union bei Konsultationen nach Artikel XI der Kooperationsvereinbarung.

### *Artikel 7*

Die Kommission unterrichtet den Rat regelmäßig über die Durchführung der Kooperationsvereinbarung.

### *Artikel 8*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*